

Information zur BauPVO



Verwendung von
Brandschutzklappen im Rahmen
der Bauproduktenverordnung

C6584.300.007-07 (2018-02)

www.wildeboer.de



BAUTEILE FÜR LÜFTUNG + KLIMA

Verwendung von Brandschutzklappen im Rahmen der Bauproduktenverordnung

Die am 01.07.2013 vollständig in Kraft getretene Bauproduktenverordnung (Construction Products Regulation-CPR) [1] legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihrer Bereitstellung auf dem Markt fest. Dazu sind europäisch harmonisierte Regeln aufzustellen, die die Leistungen von Bauprodukten angeben in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale. Desweiteren regelt sie die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Bauprodukte. Ziel der Verordnung ist ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes durch harmonisierte technische Spezifikationen zur Angabe der Leistung von Bauprodukten.

Anforderungen der Bauproduktenverordnung und des nationalen Baurechts

Die Bauproduktenverordnung (BauPVO) [1] stellt sieben Grundanforderungen an Bauwerke (Abbildung 1), die die Grundlage für harmonisierte technische Spezifikationen bilden, in denen die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden.

1.	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2.	Brandschutz
3.	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4.	Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5.	Schallschutz
6.	Energieeinsparung und Wärmeschutz
7.	Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Abb. 1: Grundanforderungen an Bauwerke [1]

Bauprodukte sind Produkte, „die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.“ [1]. Bei den Wesentlichen Merkmalen handelt es sich um die Merkmale eines Bauproduktes, die sich auf die Grundanforderungen nach Abbildung 1 beziehen. Einfach gesagt, die BauPVO [1] stellt die Grundanforderungen an Bauwerke auf und die verwendeten Bauprodukte müssen geeignet sein, diese zu erfüllen.

Harmonisierte technische Spezifikationen sind beispielsweise harmonisierte Produktnormen, die u.a. Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale enthalten [1]. Dazu gehören einheitliche Prüfstandards und Vorgaben zur werkseigenen Produktionskontrolle. Der Hersteller ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob seine Bauprodukte in den Geltungsbereich einer harmonisierten Norm fallen. Wenn ja, muss er das Bauprodukt mit der CE-Kennzeich-

nung versehen und eine Leistungserklärung erstellen.

Die Verwendung von Bauprodukten bleibt in der Verantwortung der europäischen Nationalstaaten, beispielsweise durch die Festlegung von Leistungen in Form von Klassen oder weiteren nationalen Vorgaben. In Deutschland obliegt dies im Rahmen des Bauordnungsrechts den einzelnen Bundesländern. In Landesbauordnungen, basierend auf der Musterbauordnung [2] über die §§16a - 25 zu Bauarten und Bauprodukten, sind die grundlegenden Angaben enthalten. Des Weiteren obliegt dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als koordinierende Stelle die bauordnungsrechtlich relevante Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [3], welche die Bauregellisten und Listen der Technischen Baubestimmungen ablöst. Brandschutzklappen wie die wartungsfreie FK90 und FR90 der Wildeboer Bauteile GmbH (Abbildung 2 und 3) fallen unter den Anwendungsbereich der harmonisierten Produktnorm EN 15650, in Deutschland umgesetzt durch die DIN EN 15650:2010-09 mit dem Anhang ZA [4].

Für Brandschutzklappen nach EN 15650 [4] gelten zur Erfüllung der brandschutztechnischen bauaufsichtlichen Anforderungen



Abb. 2: Wartungsfreie FK90 Brandschutzklappe

gemäß MVV TB [3] die in Abbildung 4 aufgeführten Klassifizierungen. Darüber hinaus müssen Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen gemäß MVV TB [3], Anhang 4, Abschnitt 7.5 erfüllt sein. Sie sind in Abbildung 5 verkürzt wieder gegeben. Weiterhin gelten die Vorgaben der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR) [16].

Nicht unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallen Brandschutzklappen für die Verwendung in der Abluft von gewerblichen Küchen, in Unterdecken und Absperrvorrichtungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017. Gemäß Anhang 4, Abschnitt 7.4 der MVV TB [3] ist hier ein nationaler Verwendbarkeitsnachweis über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit einer nationalen Klassifizierung zwingend erforderlich. Auch Brandschutzklappen ohne Leitungsanschluss (Überströmöffnungen) bleiben in Deutschland national geregelt.

Technische Dokumentation und das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Grundlage für die Leistungserklärung ist eine Technische Dokumentation des Bauprodukts [1]. Hier werden alle wichtigen Elemente beschrieben, die in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit stehen. Sie umfasst u.a.:

- Prüf- und Klassifizierungsberichte
- Werkseigene Produktionskontrolle, z.B. basierend auf dem Qualitätssicherungssystem EN ISO 9001 [5]
- Zertifikat der Leistungsbeständigkeit
- Konstruktionszeichnungen
- Nachweise zu Baustoffen

Ein wichtiger Bestandteil der Technischen Dokumentation ist der Nachweis der Übereinstimmung einer Brandschutzklappe mit den Anforderungen der Produktnorm EN 15650 [4]. Er erfolgt über:

- Erstprüfungen
- Werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller einschließlich einer Produktbewertung

Erstprüfungen bei Brandschutzklappen sind insbesondere Feuerwiderstandsprüfungen gemäß der Prüfnorm EN 1366-2 [6] bei einer akkreditierten und nach BauPVO für Brandschutzklappen notifizierte Stelle in Europa [1]. Deren Ergebnisse werden in Prüfberichten festgehalten, die wiederum der Erstellung von Klassifizierungsberichten nach EN 13501-3 [7] durch eine nach BauPVO [1] notifizierte Stelle dienen. Mit der EN 15882-2 [8] gibt es zusätzlich eine Norm für den erweiterten Anwendungsbereich von Brandschutzklappen (EXAP-Norm).

Die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist ein herstellerinternes System mit dem sichergestellt und dokumentiert werden soll, dass die aus der Serienfertigung kommenden und auf dem Markt vertriebenen Brandschutzklappen leistungsbeständig sind.

Die unterschiedlichen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind im Anhang V der BauPVO [1] beschrieben, zuletzt geändert über die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 [9]. Für Brandschutzklappen ist nach EN 15650, Anhang ZA.2 [4] das „System 1“ vorgeschrieben und beinhaltet die in Abbildung 6 aufgeführten Tätigkeiten. Weitere Details können u.a. der Produktnorm entnommen werden.

Bis zum 30.06.2013 wurden Konformitätsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie, Construction Products Directive-CPD) [10] durch entsprechend nach Bauproduktenrichtlinie notifizierte Stellen in Europa ausgestellt. Dieses System wurde mit dem vollständigen in Kraft treten der BauPVO [1] am 01.07.2013 durch das System der „Bewertung und Überprüfung



Abb. 3: Wartungsfreie FR90 Brandschutzklappe

Bauaufsichtliche Anforderung	Klassifizierung
feuerhemmend	EI 30 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S
hochfeuerhemmend	EI 60 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S
feuerbeständig	EI 90 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	EI 120 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S

Abb. 4: Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Klassifizierungen nach EN 13501-3 für Brandschutzklappen nach EN 15650 [3]

1.	Brandschutzklappen müssen mindestens einseitig an Lüftungsleitungen angeschlossen sein
2.	Nennauslösetemperatur der thermischen Auslöseeinrichtung maximal 72°C / 95°C
3.	Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit für mindestens 10.000 Betätigungen bei Brandschutzklappen mit motorischem Antrieb
4.	Achslagen sind durch Feuerwiderstandsprüfungen nachzuweisen
5.	Verwendung von Rauchauslöseeinrichtungen
6.	Detaillierte Montage- und Betriebsanleitung ist zur Verfügung zu stellen
7.	Zyklen der Funktionsprüfung (2 x 6 Monate, dann 1x jährlich)

Abb. 5: Kurzübersicht zu Anhang 4, Abschnitt 7.5 von MVV TB [3]

Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle
	Stichprobenkontrolle
Prüfstelle bzw. notifizierte Produktzertifizierungsstelle	Bewertung der Leistung des Bauprodukts (z.B. Erstprüfungen)
	Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle
	Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle

Abb. 6: „System 1“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß BauPVO, Anhang V und EN 15650, Anhang ZA.3 [1, 9]

der Leistungsbeständigkeit“ ersetzt, das dem Hersteller durch eine nun nach BauPVO notifizierte Produktzertifizierungsstelle in Europa bescheinigt werden muss. Die Konformitätsbescheinigungen gelten als konform mit der BauPVO und haben Bestandsschutz [14].

Abbildung 9 auf Seite 6 zeigt die erste Seite des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit 0761-CPR-0240 für die Brandschutzklappe FK90 [11] mit dem bestätigt wird, dass die Vorgaben für das „System 1“ (Abbildung 6) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach BauPVO [1] erfüllt sind. Die Klassifizierungen der FK90 und FR90 Brandschutzklappe lauten im Einzelnen:

Klassifizierung	Verwendung
EI 30 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S	Feuerwiderstand EI30S bei einer Verwendung mit einer vertikalen Tragkonstruktion (v_e , Wand) oder mit einer horizontalen Tragkonstruktion (h_o , Decke)
EI 60 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S	Feuerwiderstand EI60S bei einer Verwendung mit einer vertikalen Tragkonstruktion (v_e , Wand) oder mit einer horizontalen Tragkonstruktion (h_o , Decke)
EI 90 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S	Feuerwiderstand EI90S bei einer Verwendung mit einer vertikalen Tragkonstruktion (v_e , Wand) oder mit einer horizontalen Tragkonstruktion (h_o , Decke)
EI 120 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S	Feuerwiderstand EI120S bei einer Verwendung mit einer vertikalen Tragkonstruktion (v_e , Wand) oder mit einer horizontalen Tragkonstruktion (h_o , Decke)

Abb. 7: Klassifizierungen der FK90 und FR90 Brandschutzklappe

Die Klassifizierungen in Abbildung 7 sind eine Zusammenfassung der einzelnen Klassifizierungsberichte durch den Produktzertifizierer und Bestandteil des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit. Einige Produktzertifizierer in Europa führen die Klassifizierungen im Zertifikat der Leistungsbeständigkeit in Abhängigkeit der vorliegenden Klassifizierungsberichte tabellarisch, beispielsweise in Abhängigkeit der verwendeten Tragkonstruktion und der Einbauart, auf. Diese Angaben liegen im Ermessen der jeweiligen Produktzertifizierungsstelle. Sie sind behördlich nicht vorgegeben. Diese Angaben nicht zu machen, stellt keinen Mangel der Vollständigkeit dar [14]. Die Technische Dokumentation des Herstellers, beispielsweise die Klassifizierungsberichte, wird nicht veröffentlicht. Sie ist dem Produktzertifizierer bekannt und dient der Erstellung der Produktunterlagen wie dem Anwenderhandbuch der FK90.

Zum Erreichen der erklärten Leistung muss der Einbau der Brandschutzklappe gemäß den Herstellerangaben erfolgen. Dazu dienen einzig die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie dem Anwenderhandbuch der FK90 mit der Einbau- und Montageanleitung. Der Einbau wird nicht über die Leistungserklärung oder das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit geregelt.

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, Dokumentation für den Anwender

Für Brandschutzklappen, die unter die Produktnorm EN 15650 [4] fallen, muss der Hersteller eine Leistungserklärung und Produktunterlagen wie dem Anwenderhandbuch der FK90 mit der Einbauanleitung und der Betriebsanleitung zur Verfügung stellen, einschließlich der Vorgaben für die Funktionskontrolle und die Instandhaltung [1, 4].

In der Leistungserklärung sind alle Wesentlichen Merkmale des nationalen Anhangs ZA der Produktnorm EN 15650 [4] in Übereinstimmung mit der Technischen Dokumentation vollständig aufzuführen [12, 14]. Der Hersteller übernimmt mit der Erstellung der Leistungserklärung die Verantwortung für die Konformität der Brandschutzklappe mit der erklärten Leistung. Die Leistungserklärung ist den Vorgaben der BauPVO [1] entsprechend zu erstellen, insbesondere des Musters im Anhang III, zuletzt geändert über die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 [12]. Leistungserklärungen, die vor dem in Kraft treten dieser Änderungsverordnung ausgestellt wurden, gelten als konform und dürfen weiter verwendet werden.

Abbildung 10 auf Seite 7 zeigt die Leistungserklärung für die FR90 Brandschutzklappe [13] entsprechend den Vorgaben der BauPVO [1] und der deutschen Marktüberwachung [14].

Die Nummer der Leistungserklärung ist vom Hersteller eigenverantwortlich zu vergeben und muss dem Bauprodukt, für das die Leistung erklärt wird, zuzuordnen sein. Aus dem Punkt 1 ist der eindeutige Produkttyp ersichtlich, hier eine FR90 Brandschutzklappe. Der Verwendungszweck unter Punkt 2 ist laut BauPVO gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation anzugeben [1]. Dieser ist für Brandschutzklappen im Anhang ZA.1 der Produktnorm EN 15650 [4] definiert und hier entsprechend wieder gegeben. Die Punkte 4 und 6 bestätigen das Vorliegen des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle und das System 1 der Leistungsbeständigkeit gemäß harmonisierter Norm EN 15650 [4], auf die unter Punkt 5 verwiesen wird.

Die erklärte Leistung zu den Wesentlichen Merkmalen für die FR90 Brandschutzklappe gemäß EN 15650 [4] ist unter Punkt 7 in Tabellenform aufgeführt, Angaben zum Schutz gegen Korrosion und zu Dichtheitsklassen sind optional. Die Leistung muss sich unmittelbar aus der Leistungserklärung ergeben [13, 14]. Verweise auf andere Dokumente wie Prüf- und Klassifizierungsberichte sind nicht ausreichend.

Die Leistungserklärung für die FR90 Brandschutzklappe in Abbildung 10 auf Seite 7 weist zum Wesentlichen Merkmal „Feuerwiderstand“ einheitlich die Leistung „EI 30/60/90/120 ($v_e h_o i \leftrightarrow o$) - S“ für die Verwendung in Verbindung mit Wänden und Decken bei beidseitiger Brandbeanspruchung aus. Damit diese Leistung erreicht wird, muss die Brandschutzklappe gemäß den Vorgaben des Herstellers montiert werden. Er hat dazu Produktunterlagen wie das Anwenderhandbuch zur FR90 mit einer detaillierten Betriebs- und Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, inkl. sämtlicher notwendiger Angaben zu den Wänden und Decken. Nur diese Anleitung regelt den Einbau und nicht die Leistungserklärung. In der Leistungserklärung zur FR90 [13] wird dazu informativ auf die Anwenderhandbücher und Betriebsanleitungen hingewiesen.

Besitzt eine Brandschutzklappe eine oder mehrere Klassifizierungen, so sind diese im Rahmen einer Leistungserklärung als Leistung in Stufen und Klassen anzugeben. Die Details zur Verwendung und zum Erreichen der erklärten Leistung, speziell des Einbaus mit den dazu erforderlichen Mindestanforderungen an die Tragkonstruktion wie Wandart, Wandstärke, usw., müssen der Einbau- und Montageanleitung als Bestandteil der Herstellerunterlagen entnommen werden.

Die Leistungserklärung muss gedruckt oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden, da für eine rechtssichere Übersendung eine Übergabepflicht seitens des Herstellers besteht. Eine gleichwertige Zurverfügungstellung der Leistungserklärung per Website ist aber auf Grund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 [15] ebenfalls möglich. Ein entsprechender Verweis dazu muss in der Leistungserklärung vorhanden sein. Davon unbenommen bleibt die Pflicht einer Übergabe der Leistungserklärung in gedruckter Form, falls der Abnehmer dies wünscht.

Mit der Erstellung der Leistungserklärung ist der Hersteller verpflichtet, auf der Brandschutzklappe die CE-Kennzeichnung anzubringen. Er übernimmt auch damit die Verantwortung für

die Konformität der Brandschutzklappe mit der erklärten Leistung und für die Einhaltung sämtlicher damit für Hersteller verbundener Rechtsvorschriften. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität der Brandschutzklappe mit der erklärten Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale der Produktnorm EN 15650 [4] bescheinigt. Die Kennzeichnung hat nach den Vorgaben der BauPVO [1] und der EN 15650 [4] zu erfolgen und ist auf der Brandschutzklappe anzubringen. Bei der CE-Kennzeichnung handelt es sich nicht um ein Qualitäts- oder Gütezeichen, sondern um ein Konformitätszeichen.

Nicht alle Wesentlichen Merkmale der Leistungserklärung gehören zu den Leistungsangaben auf der CE-Kennzeichnung. Nur die erklärte Leistung nach Stufen oder Klassen muss angegeben werden [1, 14]. Ist die CE-Kennzeichnung direkt auf der Brandschutzklappe angebracht, wozu vorrangig die Verpflichtung besteht, darf die CE-Kennzeichnung nach Auffassung der deutschen Marktüberwachung nicht auf die Angaben in der Leistungserklärung oder in den Begleitunterlagen verweisen [14]. Die Leistungen für die Wesentlichen Merkmale, die in der Leistungserklärung in Stufen oder Klassen erklärt werden, müssen auch in der CE-Kennzeich-

nung eindeutig und vollständig angegeben werden [1, 4, 14]. Die CE-Kennzeichnung darf nur einmal auf der Brandschutzklappe angebracht werden. Sind verschiedene Harmonisierungsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht zu beachten, so fallen diese alle unter eine CE-Kennzeichnung, die dann entsprechend anzupassen und zu erweitern ist.

Mit der CE-Kennzeichnung sind Brandschutzklappen in die staatliche Marktüberwachung eingebunden. Sämtliche Unterlagen der Technischen Dokumentation, die dem Nachweis der Konformität mit der Leistungserklärung und allen weiteren Anforderungen der BauPVO [1] dienen, sind der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen hin auszuhandigen. Beispielsweise dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Konformität der Brandschutzklappe nicht mit der erklärten Leistung der Leistungserklärung übereinstimmt.

Abbildung 8 zeigt die CE-Kennzeichnung für die FR90 Brandschutzklappe gemäß den Vorgaben der BauPVO [1] und der EN 15650 [4].

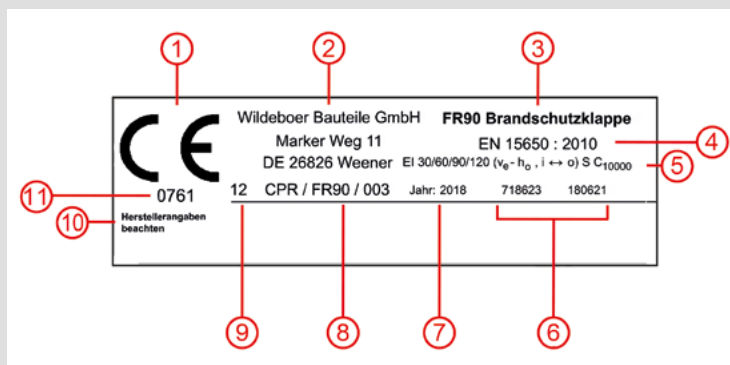


Abb. 8: CE-Kennzeichnung der FR90 Brandschutzklappe

- 1 CE-Kennzeichnung
- 2 Anschrift des Herstellers
- 3 Produkttyp bzw. Verwendungszweck
- 4 Harmonisierte Produktnorm
- 5 Vollständige und eindeutige Leistungsangabe als Klasse
- 6 Herstellerinterne Chargencode
- 7 Herstellungsjahr
- 8 Nummer der Leistungserklärung
- 9 Jahr der erstmaligen CE-Kennzeichnung
- 10 Vorgabe zur Beachtung der Herstellerangaben, speziell der Einbau- und Montageanleitung
- 11 Nummer der notifizierten Produktzertifizierungsstelle

Umweltproduktdeklarationen

Die BauPVO [1] stellt mit „Nachhaltigkeit“ eine siebte neue Grundanforderung an Bauwerke auf. Sie empfiehlt primär Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declaration-EPD) zur Bewertung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen und zur Beurteilung der Auswirkungen von Bauwerken auf die Umwelt zu verwenden [1].

Als erster Hersteller in Europa verfügt die Wildeboer Bauteile GmbH zu ihren Brandschutzklappen über diese Deklarationen des Typs III. Damit ist eine umfassende Lebenszyklusbetrachtung dieser Bauprodukte bereits möglich und erfüllt schon heute zukünftige Anforderungen zum Nachweis der Nachhaltigkeit.

Literatur

- [1] Verordnung [EU] Nr. 305/2011 vom 9. März 2011, Bauproduktenverordnung (BauPVO)
- [2] Musterbauordnung (MBO) 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016
- [3] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1 sowie Druckfehlerberichtigung zur MVV TB 2017/1
- [4] EN 15650, Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen; Deutsche Fassung DIN EN 15650:2010-09
- [5] EN ISO 9001, Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen; Deutsche Fassung DIN EN ISO 9001:2015-11
- [6] EN 1366-2, Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 2: Brandschutzklappen; Deutsche Fassung DIN EN 1366-2:2015-09
- [7] EN 13501-3, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: Feuerwiderstandsfähige Leitungen und Brandschutzklappen; Deutsche Fassung DIN EN 13501-3:2010-02
- [8] EN 15882-2, Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 2: Brandschutzklappen; Deutsche Fassung DIN EN 15882-2:2015-06
- [9] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 vom 18. Februar 2014 und Berichtigung vom 27. Mai 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [10] EU-Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)
- [11] Zertifikat der Leistungsbeständigkeit der FR90 Brandschutzklappe (Seite 1), Wildeboer Bauteile GmbH, Weener
- [12] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [13] Leistungserklärung FR90 Brandschutzklappe, Wildeboer Bauteile GmbH, Weener
- [14] Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Fragenkatalog zur Bauproduktenverordnung und zur Marktüberwachung, Stand: November 2013 - zuletzt überarbeitet September 2017
- [15] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2017 vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
- [16] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR), Stand: 29.09.2005, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 11. Dezember 2015

MPA Braunschweig, Beethovenstr. 52, 38106 Braunschweig

Zertifikat der Leistungsbeständigkeit

0761 – CPR – 0240

In Übereinstimmung mit der Verordnung 305/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung / CPR) gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen Brandschutzklappe Typ ‚FK90‘

erzeugt von oder für

Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener

am Herstellungsort

Weener.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Bestimmungen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

EN 15650:2010

unter System 1 für die Leistung, die in diesem Zertifikat angegeben ist, eingehalten werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wird, um

die Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes

sicherzustellen.

Dieses Zertifikat enthält einen Anhang mit 1 Seite. Es wurde erstmals am 09.08.2012 ausgestellt und gilt längstens bis zum 19.02.2022, solange weder die harmonisierte Spezifikation, das Bauprodukt, die AVCP-Methoden noch die Produktionsbedingungen im Werk wesentlich geändert werden oder die Produktzertifizierungsstelle die Gültigkeit des Zertifikats aussetzt oder es zurückzieht.

Braunschweig, den 20.02.2017

ÜZ-3/1198/12



.....
Dr.-Ing. W. Hinrichs
Leiter der Zertifizierungsstelle

Leistungserklärung

LE/DoP Nr.: CPR/FR90/003



BAUTEILE FÜR LÜFTUNG + KLIMA

1. **Produkt:** Brandschutzklappe FR90
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
2. **Verwendungszweck:** In Verbindung mit Wänden und Decken zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten in Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallationen zu verwenden
Vorgesehener Verwendungszweck des Bauproduktes gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation.
3. **Hersteller:** Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
DE-26826 Weener
4. **System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:** System 1
5. **Harmonisierte Norm:** EN 15650:2010
6. **Notifizierte Stelle:** Die MPA Braunschweig, notifizierte Stelle Nr. 0761, hat die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit nach dem System 1 vorgenommen und das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit 0761-CPR-0241 ausgestellt.
Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird.

7. **Erklärte Leistung nach harmonisierter technischer Spezifikation EN 15650:2010-09:**

Wesentliche Merkmale	Leistung/Klasse
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit: Belastbarkeit des temperaturempfindlichen Messfühlers Ansprechtemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers	erfüllt
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): Schließzeit	erfüllt
Betriebssicherheit: Zyklische Prüfung	50 Zyklen erfüllt
Feuerwiderstand: Raumabschluss E Wärmedämmung I Rauchleckage S Mechanische Festigkeit (bzgl. E) Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E)	EI 30 S (ve - ho, i ↔ o) ----- EI 60 S (ve - ho, i ↔ o) ----- EI 90 S (ve - ho, i ↔ o) ----- EI 120 S (ve - ho, i ↔ o)
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung: Ansprechen des temperaturempfindlichen Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit	erfüllt
Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit: Prüfung des Öffnungs- und Schließzyklus	10.000 Zyklen erfüllt
Schutz gegen Korrosion	erfüllt
Dichtheitsklasse des Gehäuses nach EN 1751	Klasse C
Dichtheitsklasse des Klappenblatts nach EN 1751	Klasse 3

Diese Leistungserklärung wird unter www.wildeboer.de/downloads zur Verfügung gestellt.

Die Leistung des vorstehenden Produktes nach Nr. 1 entspricht der erklärten Leistung nach Nr. 7. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der Hersteller nach Nr. 3 verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von

Weener, 21.09.2017

(Ort und Datum der Ausstellung)

Dr.-Ing. J. Wildeboer, Geschäftsführer

Zum Erreichen der erklärten Leistung dieser Brandschutzklappe sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Abb. 10: Leistungserklärung der FR90 Brandschutzklappe



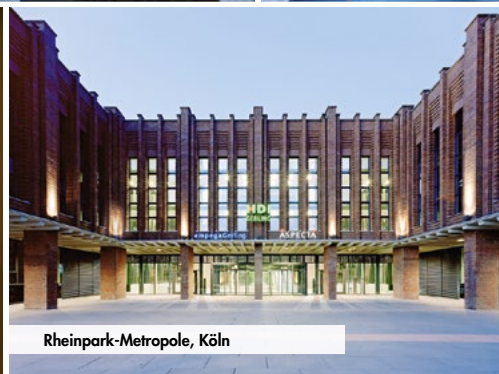
Vodafone Campus, Düsseldorf



ADAC, München



Stockmann, Helsinki



Rheinpark-Metropole, Köln



Unilever, Hamburg

Werk Weener:

Wilbeoer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener

Telefon: +49 49 51 / 950-0
Fax: +49 49 51 / 950-27 120

E-Mail: info@wilbeoer.de
Internet: www.wilbeoer.de

Niederlassung Leipzig:

Wilbeoer Bauteile GmbH
Guericke Straße 1
06686 Lützen

Telefon: +49 3 44 44 / 310-0
Fax: +49 49 51 / 950-27 298

E-Mail: info@wilbeoer.de
Internet: www.wilbeoer.de

Niederlassung Ulm:

Wilbeoer Bauteile GmbH
Erlenweg 20
88471 Laupheim

Telefon: +49 73 92 / 96 92-0
Fax: +49 49 51 / 950-27 299

E-Mail: info@wilbeoer.de
Internet: www.wilbeoer.de